

**Bebauungsplanänderung  
„Berg- West I “ – 1. Änderung,  
gemäß §13a BauGB  
Planbereich Nr. 42.02/1,  
Gemarkung Ötlingen**

**Kirchheim unter Teck**

**Artenschutzrechtliche  
Habitatpotentialanalyse**

27. Oktober 2017

Umweltbeauftragter Wolf Rühle, Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass

Der Bebauungsplan für Flurstück Nummer 1823, Gemarkung Ötlingen soll von einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz zu einer Wohnbaufläche geändert werden.

Im Zuge dieser Veränderung sind die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Nach Übersichtsbegehungen in 2017 wurden die vorhandenen Habitatpotentiale von Anhang IV der FFH - Richtlinie bzw. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten sowie weiteren national streng geschützten Tierarten im Sinne einer Relevanzprüfung untersucht.

In der nachfolgenden Ausarbeitung werden die Ergebnisse der Begehungen dargestellt, sowie Hinweise zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotverletzungen gegeben.

## 1.2 Verbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Grundsätzlich sind die nach § 44 BNatSchG gefassten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu prüfen. So ist es hier verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden besonders geschützten Tierarten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Besonderes Augenmerk gilt solchen Tierarten, die im Anhang IV a) FFH-RL und Art.1 der VSR genannt werden. Zusammenfassend ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 7 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schadigungsverbot: Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten sowie Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

## 2 Vorhabensbereich und Zustandsbeschreibung

Der Vorhabensbereich liegt ca. 500m westlich der Ortsmitte Ötlingen. Es handelt sich dabei um das Flurstück Nummer 1823 mit einer Fläche von 639 m<sup>2</sup>. Hier ist inmitten der Wohnbebauung ein Spielplatz. Nördlich liegt über den angrenzenden Fußweg „Ob den Bachäckern“ erreichbar ein weiterer größerer Spielplatz.



Abb. 1: Vorhabensbereich mit Eichen- und Ahornbestand

Es sind Eichen und Feldahorne vorhanden, die die Baumvegetation im Wesentlichen darstellen. Die Bäume sind allesamt vital und gut gepflegt, somit ist auch kein Totholz in den Kronen vorhanden. Bei der Begehung am 27.10.17 waren die Bäume bereits fast komplett unbelaubt. Baumhöhlen oder Spalten sind keine zu erkennen.

Im Unterwuchs sind überwiegend niedergehaltene Spiersträucher zu finden. Zwischen den Sträuchern sind viele ausgetretene Pfade durch den Spielbetrieb entstanden. Zum Teil sind Rasenflächen angelegt, die aber stark unter Vertritt leiden und nur sehr lückig, überwiegend aus Klee aufgebaut sind. Eine Saumstruktur ist nicht vorhanden.



Abb. 2: Vorhabensbereich mit Blick nach Norden, Sandspielbereich



Abb. 3: Vorhabensbereich mit Blick nach Nord- Ost, Schaukelanlage auf Holzhackschnittel

## 3 Potentielle Konflikte und Hinweise zur Minimierung

### 3.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

#### 3.1.1 Habitatpotentiale und Bestand

Grundsätzlich gelten für alle Vogelarten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG.

Der Bereich des Vorhabens liegt inselartig inmitten der Wohnbebauung. Durch die Nähe zu den Privatgärten finden sich hier potentielle Fortpflanzungshabitate für Baum- und Freibrüter. Im Vorhabensbereich und in den benachbarten Gärten ist mit Revieren von als Ubiquisten bezeichneten ungefährdeten Arten wie Amsel, Buchfink, Blaumeise, Girlitz, Hausrotschwanz, Kohlmeise und Zilpzalp zu rechnen. Für Heckenbrüter ist auf Grund des dichten niederen Wuchses kein Potential erkennbar.

#### 3.1.2 Konflikte und Wirkungsprognose

**Konflikt:** In den zu rodenden Gehölzen können sich möglicherweise Nester von Vögeln (Freibrüter) befinden, die dann zerstört werden. Dadurch sind einzelne baubedingte Individuenverluste (Jungvögel, Gelege) möglich. Regelmäßig nutzbare Neststandorte oder Höhlen sind jedoch nicht vorhanden. Weiterhin sind kleinräumige Störungen während der Bauzeit auf Brutvorkommen aller Arten im Umfeld möglich. Aus fachlicher Sicht sind insbesondere wegen der Insellage, guten Sichtkontrolle und intensiven Nutzung keine Zusatzerhebungen erforderlich.

**Vermeidungsmaßnahme:** Baufeldräumung bzw. eine Fällung der Gehölze nur außerhalb der Brutzeit von März bis Ende August.

**Prognose:** Die zeitliche Empfehlung zur Baufeldräumung stellt sicher, dass keine Individuen der möglicherweise vorhandenen Vögel verletzt oder getötet werden (einschl. Gelege oder Jungvögel).

Das Vorhaben kann nach bisheriger Kenntnis zu einem Verlust von einzelnen Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten europäisch geschützter jedoch ungefährdeter Vogelarten nach Art. 1 der VSR führen. Für die ungefährdeten Vogelarten mit Habitatpotentialen für Brutvorkommen im Plangebiet gibt es auch ohne weitere Maßnahmen im Umfeld geeignete Ausweichmöglichkeiten zur Sicherung der lokalen Bestände.

**Fazit:** Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 (1) bis (3) BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 kann bei einer Berücksichtigung der dargestellten Maßnahme für die Artengruppe der Vögel hinreichend ausgeschlossen werden.

## 3.2 Sonstige Arten

Sonstige hier im Naturraum und Siedlungsbereich vorkommende europarechtlich geschützte Arten, welche mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden können:

**Fledermäuse:** Aufgrund des Fehlens von Quartiermöglichkeiten (Baumspalten und –höhlen) ist ein Fortpflanzungshabitat bzw. eine Ruhestätte ausgeschlossen. Als Jagdhabitat kann der Baumkronen-bereich genutzt werden.

**Haselmaus:** Der Vorhabensbereich liegt isoliert und nicht im Verbund eines größeren Gehölzkomplexes. Weiterhin fehlen Nahrungspflanzen (Hasel).

**Zauneidechse:** Der Vorhabensbereich liegt isoliert, weiterhin fehlen geeignete Habitatbestandteile. Der von lockerem Bodensubstrat in Form von Sand bedeckte Grund ist durch den Kronenschluss der Bäume zu beschattet um zur Eiablage zu dienen. Saumstrukturen sind keine Vorhanden. Des Weiteren ist das Gelände durch die starke Frequentierung im Spielbetrieb, besonders an sonnigen Tagen, stark gestört.

**Holzkäfer:** Im Vorhabensbereich finden sich keine Bäume mit großen Mulmhöhlen. Insofern sind auch keine streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützte Holzkäferarten betroffen.

## 4 Zusammenfassung

Im Rahmen dieser Habitatpotentialanalyse zur Bebauungsplanänderung "Berg-West I" wurde eine Übersichtsbegehungen zur Ermittlung von Habitatpotentialen streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten durchgeführt.

Zu prüfen war, ob weitere Untersuchungen notwendig und artenschutzrechtliche Verbotverletzungen nach § 44 Abs. 1 (1) bis (4) i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind und welche Maßnahmen ggf. zu deren Vermeidung getroffen werden können.

Habitatpotentiale bzw. Vorkommen wurden dabei für die Gruppen der Vögel ermittelt.

Folgende Vermeidungsmaßnahme ist durchzuführen: Zeitliche Begrenzung der Baufeldräumung stellt den Schutz von Nestern oder Individuen sicher:

### **Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit von März bis Ende September.**

Bei Durchführung der o. g. Maßnahme werden unvermeidbare Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert und Individuenverluste streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten weitestgehend ausgeschlossen.

Insgesamt kann nach fachlicher Einschätzung davon ausgegangen werden, dass somit die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG nicht berührt werden.